

Benutzungsordnung

für die Benutzung des Grillplatzes "Kohlplatz" in Ebersgöns

DIE BENUTZUNG DES GRILLPLATZES IST NUR NACH VORHERIGER ANMELDUNG BEI:

Magistrat der Stadt Butzbach, Marktplatz 1, 35510 Butzbach

Tel. 06033/995-301 bis 303 oder 995-0 erlaubt.

(Angemeldete Gruppen haben Vorrang)

Für die Benutzung des Grillplatzes mit seinen Einrichtungen gelten folgende Bedingungen:

1. Die Benutzung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Benutzers. Dieser übernimmt ohne Verschuldungsnachweis die Haftung der Stadt Butzbach als Grundeigentümerin für alle Personen- und Sachschäden und verpflichtet sich, die Stadt im voraus von Schadensersatzansprüchen freizustellen, die von Dritten entstehen könnten. Verursachte Schäden sind von dem verantwortlichen Leiter unverzüglich nach Entstehen dem Forstamt zu melden.
2. Bei einer gewerbsmäßigen Veranstaltung im Sinn des § 1 des Gaststättengesetzes ist eine Gestattung gem. § 12 Abs. 1 des Gesetzes einzuholen.
3. Nach Beendigung des Grillens ist die heiße Asche in der Grillstelle zu belassen. I. ü. ist die Grillstelle (Grillroste, usw.) im gereinigten Zustand zu verlassen. Verunreinigungen des Platzes sind zu vermeiden. Müll ist mitzunehmen.
4. Zur Vermeidung von Funkenflug (Brandgefahr) ist bei starkem Wind das Grillfeuer niedrig zu halten, ggf. zu löschen. Bei akuter Waldbrandgefahr kann die Entzündung eines offenen Feuers gänzlich untersagt werden.
5. Außerhalb der vorhandenen Grillstelle darf **kein** Feuer (Lagerfeuer, zusätzliches Grillfeuer, o. ä.) angezündet werden
6. Beim Rauchen auf dem Grillplatz ist äußerste Sorgfalt geboten. I. ü. wird auf das generelle Rauchverbot im Walde vom 1.3. bis 31.10. hingewiesen
7. Bei Anbruch der Dunkelheit ist der Grillplatz zu verlassen. Das Zelten und Übernachten wird nicht gestattet.
8. Jugendlichen unter 18 Jahren ist die Benutzung des Grillplatzes nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
9. Den Anweisungen des jeweiligen Forstbetriebsbeamten sowie der Beauftragten der Stadt ist Folge zu leisten.
10. Das Befahren des Grillplatzes mit PKW's oder Motorrädern sowie das Parken auf dem Platz sind untersagt.
11. Bei Nichtbeachtung dieser Ordnung kann der Benutzer zur sofortigen Räumung veranlaßt, bzw. von der Benutzung der Einrichtung ganz oder zeitweilig ausgeschlossen werden.

Hessisches Forstamt
Weilrod

